

Antrag auf Genehmigung
 einer öffentlichen Lotterie / Auspielung (Sonstige Lotterie
 ⇒ § 10 Abs. 6 i.V.m. § 12 GlüStV => siehe Erläuterung unter Hinweise)

Anzeige gemäß der Allgemeinen Erlaubnis
 für öffentliche Lotterien und Auspielungen in MV (Kleine Lotterie
 ⇒ § 18 GlüStV i.V.m. § 13 GlüStVAG M-V=> siehe Erläuterung unter Hinweise)

Stadt Neubrandenburg
 Der Oberbürgermeister
 Ordnung und Gewerbe
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

I. Angaben zum Veranstalter / zur Veranstaltung	
<p>Veranstalter: Der Veranstalter muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen und das wiederum heißt, dass es sich bei dem Veranstalter um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handeln muss, die „nach Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ dient. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.</p>	
Firma, Verein, Organisation	
Name, Vorname des Verantwortlichen	
Straße	
PLZ / Wohnort	
Ansprechpartner für die Behörde (Name/Vorname)	
erreichbar unter Telefon / Fax / Mail	

II. Spielplan	
Zeitraum der Durchführung	
Standort der Durchführung	
Ziehungstag	
<p>Die Veranstaltung soll wie folgt durchgeführt werden:</p>	

Kalkulation		
Anzahl der Lose hiervon	Stück Treffer	Stück Stück Nieten
Einzelpreis der Lose		EUR
Spielkapital (Gesamtzahl der verkauften Lose x Loseinzelpreis)		EUR
Voraussichtl. Kosten		EUR
Reinertrag gesamt (= Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern)		EUR
Reinertrag in % für mildtätigen Zweck (mind. 30 % des Spielkapitals)		%
Gewinnausschüttung gesamt		EUR
Gewinnausschüttung in % (mind. 25 % des Spielkapitals)		%

Gewinnplan	
Anzahl der Gewinne	Stück
Höhe der Gewinne in den jeweiligen Klassen	EUR
Art der Gewinnverteilung (z.B. Sofortgewinne, Übergabe am..., schriftl. Benachrichtigung am ... oder Abholung bis zum...)	

Ist die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Veranstaltung vereinbart worden?

- JA, ⇒ bitte fügen Sie eine Kopie des Vertrages bei. NEIN, ⇒ Kopie des Vertrages wird nach gereicht.

III. Angaben zur Verwendung des Reinertrages	
Der Reinertrag wird übergeben / überwiesen an (bitte zutreffendes unterstreichen)	
Empfänger	
Name / Vorname des Ansprechpartners	
Straße	
PLZ / Wohnort	
Erreichbar unter Telefon / Fax / Mail	
unmittelbar gemeinnütziger und mildtätiger Zweck i. S. d. § 52 Abgabenordnung (siehe Erläuterungen unter Hinweise)	

IV. Durchführung der Veranstaltung durch Dritte (§ 14 Abs. 2 GlüÄndStV)

Die Veranstaltung soll ganz / überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden (Zutreffendes bitte unterstreichen).

JA (bitte Angaben zum Dritten ausfüllen)

NEIN

§ 14 Glücksspielstaatsvertrag - Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und

2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

Durchführer d. Veranstaltung (Dritter) Firma	
Name, Vorname des Verantwortlichen	
Straße	
PLZ / Wohnort	
erreichbar unter Telefon / Fax / Mail	
Begründung (zweifelsfrei darlegen, warum sich eines Dritten als Veranstalter bedient wird):	

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Fragen richtig und vollständig beantwortet sind und Kenntnis darüber besteht, dass die Erlaubnis für eine „Sonstige Lotterie“ widerrufen werden kann oder die Veranstaltung einer „Kleinen Lotterie“ untersagt werden kann, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist. Ebenso ist die Möglichkeit der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweise:**1. Erhebung der Daten**

Die erforderlichen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Verwaltungsentscheidung erhoben und verarbeitet. Die Ermächtigung ergibt sich aus den §§ 1, 5, 13 sowie 19 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 14. Dezember 2007 (GVOBl M-V S. 386) in der aktuellen Fassung i. V. m. §§ 9 – 11 des Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154) in der aktuellen Fassung.

2. Erlaubnis durch die zuständige Behörde

Grundsätzlich bedarf die Durchführung einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 01.07.2012 einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat auf der Grundlage des § 18 des Glücksspiel-Staatsvertrages i. V. m. § 11 und § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 01.07.2012 eine Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, erteilt (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 04.09.2012 (AmtsBl. M-V Nr. 40 S. 678).

3. Antrag auf Genehmigung / Anzeige einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung

Bei einer Lotterie wird einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz ein vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängiges Recht auf einen bestimmten Geldgewinn zu erwerben. Eine Ausspielung unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle der Geldgewinne nur bewegliche oder unbewegliche Sachen (Waren, Gegenstände) ausgespielt werden.

Kleine Lotterien und sonstige Lotterien sind oder werden nur unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GlüStV erlaubt, d. h. der Veranstalter muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen und das wiederum heißt, dass es sich bei dem Veranstalter um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handeln muss, die „nach Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ dient.

Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des jeweiligen zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

Der Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Losverkaufs bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Unter den weiteren Voraussetzungen, dass

- o sich die Tombola nur auf das Stadtgebiet Neubrandenburg erstreckt
- o die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt
- o der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 25 vom Hundert der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsehen
- o der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet

ist die Durchführung einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung durch die **Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen** (siehe oben) gedeckt.

Die Anzeige der Durchführung einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung unter der Voraussetzungen der Allgemeinen Erlaubnis hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Losverkaufs zu erfolgen.

Der Antrag/ die Anzeige ist leserlich auszufüllen und muss Angaben über den Veranstalter, den Ort und das Gebiet und den Zeitpunkt der Veranstaltung, die Verwendung des Reinertrages sowie den Spielplan enthalten sowie mit den folgenden Dokumenten fristgerecht eingereicht werden:

- **Nachweis des Antragstellers über die Befreiung der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)**
- Spielplan incl. Kalkulation (voraussichtl. Kosten der Veranstaltung Reinertrag, Gewinnsumme, Lotteriesteuern.)
- eine Liste der Anzahl der auszulosenden Gewinne und deren Art (Sofortgewinne u. a.) und Wert,
- Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller (Verein) und dem durchführenden Veranstalter (Dritter) **mit Nachweis über Aufforderung an den Veranstalter, den Reinertrag in Höhe von mind. 30 % des Spielkapitals zweckentsprechend ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck zukommen zulassen.**

4. Spielplan und Kalkulation der Lotterien bzw. Ausspielungen, § 15 GlüStV

Grundlage der gesamten Lotterieveranstaltung ist der Spielplan. Der Spielplan enthält die wesentlichen Angaben zur Spielmechanik (Durchführung und Funktionsweise) der Lotterie bzw. Ausspielung. Er muss den Spielbetrieb im Allgemeinen und die Bedingungen der Teilnahme im Besonderen regeln. Er hat dabei insbesondere die möglichen Gewinne und Verluste nach Zahl und Höhe sowie deren Verteilung an die Mitspieler wiederzugeben.

Der Spielplan muss den Reinertrag, die Gewinnsumme sowie die voraussichtlichen Kosten der Lotterie bzw. Ausspielung enthalten. Die Kosten der Lotterie sind nach § 15 Absatz 1 Satz 1 2. HS GlüStV so gering wie möglich zu halten (vgl. auch § 15 Absatz 2 GlüStV).

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 GlüStV hat der Veranstalter bei der Antragstellung für sonstige Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag, also alle Fixkosten der Lotterie bzw. Ausspielung ergeben müssen.

Kleine Lotterien sind nach § 18 GlüStV i.V.m. § 13 GlüStVAG M-V und Nummer II der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen für die Jahre 2013 bis 2017 spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Losverkaufes anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben über den Veranstalter, die Verwendung des Reinertrages sowie den Spielplan enthalten.

Es gelten folgende Fixkostensätze, die auf der Grundlage des geplanten Spielkapitals bzw. der Summe der Entgelte (Summe der zu verkaufenden Lose * Preis pro Los) zu berechnen sind:

Für sonstige Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts (§ 15 Absatz 1 Satz 2 GlüStV):

- Reinertrag: mind. 30% der Entgelte
 - Gewinnsumme: mind. 30 % der Entgelte.
- (Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 2.HS GlüStV darf kein Grund zu Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.)

- Lotteriesteuern: 16,67 % der Entgelte
- Kosten: max. 23,33 % der Entgelte.

Für „Kleine Lotterien“ (§ 18 GlüStV i.V.m. § 13 GlüStVAG M-V und Nummer I der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen für die Jahre 2013 bis 2017):

- Reinertrag: mind. 30% der Entgelte
 - Gewinnsumme: mind. 25 % der Entgelte.
- (Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 2.HS GlüStV darf kein Grund zu Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.)

- Lotteriesteuern: 16,67 % der Entgelte
- Kosten: max. 28,33 % der Entgelte.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 GlüStV hat der Veranstalter einer sonstigen Lotterie im Sinne des Dritten Abschnitts der Erlaubnisbehörde eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt. Bei kleinen Lotterien ist die Vorlage einer Abrechnung nach Nummer I der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen für die Jahre 2013 bis 2017 entbehrlich.

5. Befreiungen von der Körperschaftsteuer

Gem. § 5 KStG Abs. 1 sind befreit...

Nr. 9 – Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe.

6. gemeinnütziger mildtätiger Zweck gem. § 52 Abgabenordnung

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. 3 Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

7. Anzeige beim zuständigen Finanzamt durch örtlich zuständige Ordnungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde als zuständige örtliche Ordnungsbehörde hat gem. § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt – RennwLottGABest – die allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie / Tombola dem für Lotterien zuständigen Finanzamt Schwerin, Johann-Stelling-Str. 9 – 11 in 19054 Schwerin anzuzeigen.

8. Anzeige beim zuständigen Finanzamt durch den Veranstalter

Die Lotterie ist umgehend durch den Veranstalter gemäß § 31 und § 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt dem zuständigen Finanzamt in 19053 Schwerin, Johann-Stelling-Straße 9-11 zu melden.

Quellen:

Glücksspielstaatsvertrag

Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesezt M-V

Körperschaftsteuergesezt

Abgabenordnung

Auszug aus Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 11.11.2014

Rennwett- und Lotteriegesezt

Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt